

TE Vwgh Erkenntnis 2012/1/25 2011/12/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
64/03 Landeslehrer;
65/01 Allgemeines Pensionsrecht;

Norm

AVG §38;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

LDG 1984 §12 Abs1 idF 2006/I/090;

LDG 1984 §12 Abs3 idF 2006/I/090;

PG 1965 §5 Abs4 Z2 idF 2001/I/087;

PG 1965 §5 Abs4 Z2;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. LDG 1984 § 12 heute
2. LDG 1984 § 12 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
3. LDG 1984 § 12 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2013
4. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
5. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.1996 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
6. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.1996 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
7. LDG 1984 § 12 gültig von 01.08.1996 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996

8. LDG 1984 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. LDG 1984 § 12 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
10. LDG 1984 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
11. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
12. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.1984 bis 31.08.1993

1. LDG 1984 § 12 heute
2. LDG 1984 § 12 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
3. LDG 1984 § 12 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2013
4. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
5. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.1996 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
6. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.1996 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
7. LDG 1984 § 12 gültig von 01.08.1996 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
8. LDG 1984 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. LDG 1984 § 12 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
10. LDG 1984 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
11. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
12. LDG 1984 § 12 gültig von 01.09.1984 bis 31.08.1993

1. PG 1965 § 5 heute
2. PG 1965 § 5 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
8. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
9. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
10. PG 1965 § 5 gültig von 31.07.2016 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PG 1965 § 5 gültig von 31.07.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
12. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
13. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
14. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
15. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
16. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
17. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
18. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
19. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
20. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
21. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
22. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
23. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
24. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
25. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
26. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
27. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
28. PG 1965 § 5 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
29. PG 1965 § 5 gültig von 21.10.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
30. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
31. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
32. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
33. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
34. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004

35. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
36. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
37. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
38. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
39. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
40. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
41. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
42. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
43. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
44. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
45. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
46. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
47. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
48. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
49. PG 1965 § 5 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
50. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
51. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2000
52. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 07.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
53. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
54. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
55. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
56. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
57. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
58. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
59. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
60. PG 1965 § 5 gültig von 01.06.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
61. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1995 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
62. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1995 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
63. PG 1965 § 5 gültig von 01.05.1995 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
64. PG 1965 § 5 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
65. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
66. PG 1965 § 5 gültig von 20.06.1990 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
67. PG 1965 § 5 gültig von 01.03.1985 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
68. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1978 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. PG 1965 § 5 heute
2. PG 1965 § 5 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
8. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
9. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
10. PG 1965 § 5 gültig von 31.07.2016 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PG 1965 § 5 gültig von 31.07.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
12. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
13. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
14. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
15. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
16. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
17. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012

18. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
19. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
20. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
21. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
22. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
23. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
24. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
25. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
26. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
27. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
28. PG 1965 § 5 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
29. PG 1965 § 5 gültig von 21.10.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
30. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
31. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
32. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
33. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
34. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
35. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
36. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
37. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
38. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
39. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
40. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
41. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
42. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
43. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
44. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
45. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
46. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
47. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
48. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
49. PG 1965 § 5 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
50. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
51. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2000
52. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 07.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
53. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
54. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
55. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
56. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
57. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
58. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
59. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
60. PG 1965 § 5 gültig von 01.06.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
61. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1995 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
62. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1995 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
63. PG 1965 § 5 gültig von 01.05.1995 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
64. PG 1965 § 5 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
65. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
66. PG 1965 § 5 gültig von 20.06.1990 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
67. PG 1965 § 5 gültig von 01.03.1985 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
68. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1978 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag. Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde der ES in A, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 2011, Zl. FA6B-06.00-3239/2011-16, betreffend Ruhestandsversetzung und Ruhegenussbemessung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Land Steiermark Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin stand bis zu ihrer durch den angefochtenen Bescheid mit Ablauf des 31. Mai 2011 bewirkten Ruhestandsversetzung als Landeslehrerin in einem öffentlichrechtlichen Aktivdienstverhältnis zum Land Steiermark.

Infolge lang dauernder Krankenstände holte die erstinstanzliche Dienstbehörde mit Schreiben vom 27. Mai 2010 ein Gutachten der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft L zur Frage einer dauernden Dienstunfähigkeit der Beschwerdeführerin ein. In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin seit 20. September 2008 dienstunfähig sei.

Die zuständige Amtsärztin Dr. R gelangte auf Grund einer Untersuchung vom 8. Juni 2010 in ihrem Gutachten vom 14. Juni 2010 zu folgendem Ergebnis:

"Anamnese:

Die VG darf im Wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden. Sie kam erneut zur amtsärztlichen Untersuchung da sie um Pension angesucht hat. Die Symptome sind nach wie vor gegeben, nämlich das Problem in der Halswirbelsäule, wie den Kopf in der Senkrechten zu halten. Laut FA-Stellungnahme Dr. W, vom 01.06.2010, ist diese Symptomatik nach einem Turnunfall im Jänner 2007 verstärkt aufgetreten, wobei diesem Unfall ein Auffahrunfall 2 Jahre zuvor vorausgegangen ist.

Status (unter Heranziehung allfälliger erforderlicher Hilfsbefunde, wie Röntgen, EKG, Blutbild, Harnbefund etc.):

Die Beschwerdeführerin sagt, dass sie es geschafft hat in der Zwischenzeit mittels Entlastungsphasen zu Hause das Tagesgeschehen zu verrichten, sie könne aber nicht sagen nach welchen oder wann es zu diesen Symptomen, nämlich der Gefügestörung im Bereich der HWS komme, sie klagt auch noch über eine gewisse reaktive depressive Stimmung mit veg. Reizsymptomatik und würde sich bemühen wieder etwas aktiver zu sein. Sie hat laut FA Befund einen Zustand nach Unfall während des Schulunterrichtes im Jänner 2007 mit Contusio Capitis und Distorsio der HWS, anschl. chronische Blockaden im Bereich der oberen HWS Segmente, Gefügestörung im Bereich der HWS und ein zunehmend reakt. depr. Zustandsbild mit veg. Reizsymptomatik, Ein-/Durchschlafstörungen und gedrückter niedergeschlagener Stimmungslage, dazu eine labile art. Hypertonie, kleines Schilddrüsenknötchen links.

Krankheiten (Leiden), die eine Dienstbehinderung oder Dienstunfähigkeit bedingen:

Zustand nach Contusio capitis, HWS Syndrom, labile arterielle

Hypertonie, kleines Schilddrüsenknötchen links, depressive

Stimmungslage

Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung:

Die Untersuchte ist demnach: dauernd dienstunfähig Kann am Arbeitsplatz ohne reale Gefahr einer Verschlimmerung des Zustandes entsprochen werden? Nein

Dinge des täglichen Lebens: noch möglich

Voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit (Angabe in Monaten oder Wochen):

Ist aufgrund der erhobenen Befunde Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit zu erwarten:nein"

Dieses Gutachten wurde der Beschwerdeführerin mit Note vom 21. Juni 2010 zur Kenntnis gebracht, worauf sie am 8. Juli 2010 replizierte, sie beziehe derzeit keine Versehrtenrente vom zuständigen Versicherungsträger. Sie vertrete jedoch die Auffassung, ihre Dienstunfähigkeit sei auf einen Dienstunfall vom 9. Jänner 2007 zurückzuführen. Da diesbezüglich noch Untersuchungen und Gutachten betreffend die Zuerkennung einer Versehrtenrente ausständig seien, ersuche sie die beabsichtigte Ruhestandsversetzung aufzuschieben. Sie befinde sich überdies seit kurzem in alternativmedizinischer Behandlung und wolle das Ergebnis abwarten.

Entsprechend äußerte sie sich in einer weiteren Eingabe vom 20. September 2010.

Am 14. Oktober 2010 brachte sie vor, der Versicherungsträger habe die Zuerkennung einer Versehrtenrente mit der Begründung abgelehnt, die "glaubhaften" Beschwerden seien Folge einer degenerativen Vorschädigung. Die Beschwerdeführerin beabsichtige, gegen diese Entscheidung rechtliche Schritte einzuleiten. Da die Höhe ihrer Pension von der Zuerkennung einer Versehrtenrente abhängig sei, werde ersucht, die Ruhestandsversetzung "bis zur endgültigen Klärung des Falls" aufzuschieben.

Mit Bescheid der erstinstanzlichen Dienstbehörde vom 6. Dezember 2010 wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 12 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302 (im Folgenden: LDG 1984), mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in den Ruhestand versetzt. Begründend führte die erstinstanzliche Dienstbehörde im Wesentlichen aus, die Annahme des Vorliegens einer dauernden Dienstunfähigkeit gründe auf das amtsärztliche Gutachten vom 14. Juni 2010. Mit Bescheid der erstinstanzlichen Dienstbehörde vom 6. Dezember 2010 wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 12, Absatz eins, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 302 (im Folgenden: LDG 1984), mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in den Ruhestand versetzt. Begründend führte die erstinstanzliche Dienstbehörde im Wesentlichen aus, die Annahme des Vorliegens einer dauernden Dienstunfähigkeit gründe auf das amtsärztliche Gutachten vom 14. Juni 2010.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Bescheid Berufung, in welcher sie (irrtümlich) ausführte, es sei ihr eine 10 %ige Versehrtenrente zuerkannt worden. Sie habe - da zur Zuerkennung eines abschlagsfreien Ruhestandsbezuges nach einem Dienstunfall eine mindestens 20 %ige Versehrtenrente notwendig sei - beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eine Klage eingereicht.

Mit Bescheid des Landesschulrates für Steiermark vom 11. Jänner 2011 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin vom 1. Jänner 2011 an ein Ruhegenuss von monatlich brutto EUR 1.977,56 zustehe. Bei dieser Ruhegenussbemessung ging die erstinstanzliche Behörde von einer gemäß § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340 (im Folgenden: PG 1965) iVm § 106 Abs. 2 Z. 2 LDG 1984, gekürzten Ruhegenussbemessungsgrundlage aus. Mit Bescheid des Landesschulrates für Steiermark vom 11. Jänner 2011 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin vom 1. Jänner 2011 an ein Ruhegenuss von monatlich brutto EUR 1.977,56 zustehe. Bei dieser Ruhegenussbemessung ging die erstinstanzliche Behörde von einer gemäß Paragraph 5, Absatz 2, des Pensionsgesetzes 1965, Bundesgesetzblatt Nr. 340 (im Folgenden: PG 1965) in Verbindung mit Paragraph 106, Absatz 2, Ziffer 2, LDG 1984, gekürzten Ruhegenussbemessungsgrundlage aus.

Auch gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Berufung, in welcher sie sich auf einen Entfall der Kürzung aus dem Grunde des § 5 Abs. 4 Z. 2 PG 1965 im Hinblick auf den von ihr erlittenen Dienstunfall berief. Im Zuge dieses Berufungsverfahrens brachte sie vor, es sei ihr seitens des Versicherungsträgers keine Versehrtenrente zugesprochen worden, da dieser die Auffassung vertreten habe, es liege lediglich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von 10% vor. Dagegen richte sich ihre beim Arbeits- und Sozialgericht anhängige Klage. Auch gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Berufung, in welcher sie sich auf einen Entfall der Kürzung aus dem Grunde des Paragraph 5, Absatz 4, Ziffer 2, PG 1965 im Hinblick auf den von ihr erlittenen Dienstunfall berief. Im Zuge dieses Berufungsverfahrens brachte sie vor, es sei ihr seitens des Versicherungsträgers keine Versehrtenrente zugesprochen worden, da dieser die Auffassung vertreten habe, es liege lediglich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von 10% vor. Dagegen richte sich ihre beim Arbeits- und Sozialgericht anhängige Klage.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2011 wurde beiden Berufungen der Beschwerdeführerin keine Folge gegeben, wobei der Ruhestandsversetzungsbescheid mit der Maßgabe bestätigt

wurde, dass die Ruhestandsversetzung der Beschwerdeführerin mit Ablauf des 31. Mai 2011 erfolge, der Ruhegenussbemessungsbescheid hingegen mit der Maßgabe, dass der Beschwerdeführerin ab 1. Juni 2011 ein Ruhegenuss von monatlich EUR 1.982,09 gebühre.

Begründend führte die belangte Behörde zur Ruhestandsversetzung nach auszugsweiser Wiedergabe des § 12 LDG 1984 im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin die schon im erstinstanzlichen Bescheid getroffene Annahme, sie sei dauernd dienstunfähig, in ihrer Berufung gegen den erstinstanzlichen Ruhestandsversetzungsbescheid nicht bestritten habe. Auch die belangte Behörde stütze ihre Annahme, die Beschwerdeführerin sei dauernd dienstunfähig, auf das Gutachten der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft L. Dieses sei auch zum Ergebnis gekommen, dass mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht gerechnet werden könne. Gegenteilige Behauptungen bzw. Beweisergebnisse lägen nicht vor. Begründend führte die belangte Behörde zur Ruhestandsversetzung nach auszugsweiser Wiedergabe des Paragraph 12, LDG 1984 im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin die schon im erstinstanzlichen Bescheid getroffene Annahme, sie sei dauernd dienstunfähig, in ihrer Berufung gegen den erstinstanzlichen Ruhestandsversetzungsbescheid nicht bestritten habe. Auch die belangte Behörde stütze ihre Annahme, die Beschwerdeführerin sei dauernd dienstunfähig, auf das Gutachten der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft L. Dieses sei auch zum Ergebnis gekommen, dass mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht gerechnet werden könne. Gegenteilige Behauptungen bzw. Beweisergebnisse lägen nicht vor.

In Ansehung der Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Ruhegenussbemessungsbescheid führte die belangte Behörde in Erwiderung des Berufungsvorbringens aus, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Z. 2 PG 1965 für eine Abstandnahme von einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 leg. cit. lägen nicht vor. Diese Beurteilung folge insbesondere daraus, dass die Ruhestandsversetzung nicht überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen sei. Die die Dienstunfähigkeit der Beschwerdeführerin bedingenden derzeitigen Probleme seien auf die Instabilität der Halswirbelsäule, auf die degenerativen Veränderungen und auf den allgemeinen psychischen Zustand der Beschwerdeführerin zurückzuführen. All diese Krankheitszustände seien - wie die belangte Behörde mit näherer Begründung ausführte - In Ansehung der Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Ruhegenussbemessungsbescheid führte die belangte Behörde in Erwiderung des Berufungsvorbringens aus, die Voraussetzungen des Paragraph 5, Absatz 4, Ziffer 2, PG 1965 für eine Abstandnahme von einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß Absatz 2, leg. cit. lägen nicht vor. Diese Beurteilung folge insbesondere daraus, dass die Ruhestandsversetzung nicht überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen sei. Die die Dienstunfähigkeit der Beschwerdeführerin bedingenden derzeitigen Probleme seien auf die Instabilität der Halswirbelsäule, auf die degenerativen Veränderungen und auf den allgemeinen psychischen Zustand der Beschwerdeführerin zurückzuführen. All diese Krankheitszustände seien - wie die belangte Behörde mit näherer Begründung ausführte -

nicht auf den Dienstunfall vom 9. Jänner 2007 zurückzuführen. In diesem Zusammenhang sei die belangte Behörde berechtigt, diese "Vorfrage" eigenständig zu prüfen.

Darüber hinaus setze der Entfall einer Kürzung der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4 Z. 2 PG 1965 auch die rechtskräftige Zuerkennung einer Versehrtenrente durch den Versicherungsträger voraus. Die Zuerkennung einer solchen im Zuge des noch anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens sei unwahrscheinlich, sodass es auch an dieser notwendigen Voraussetzung fehle. Darüber hinaus setze der Entfall einer Kürzung der Bemessungsgrundlage gemäß Paragraph 5, Absatz 4, Ziffer 2, PG 1965 auch die rechtskräftige Zuerkennung einer Versehrtenrente durch den Versicherungsträger voraus. Die Zuerkennung einer solchen im Zuge des noch anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens sei unwahrscheinlich, sodass es auch an dieser notwendigen Voraussetzung fehle.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerdeführerin macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 12 Abs. 1 und 3 LDG 1984 in der Fassung nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2006 lautet: Paragraph 12, Absatz eins, und 3 LDG 1984 in der Fassung nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 90 aus 2006, lautet:

"§ 12. (1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

...

1. (3) Absatz 3, Der Landeslehrer ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann."

§ 106 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984 (die wiedergegebenen Teile in der Stammfassung) lautet: Paragraph 106, Absatz eins, Ziffer 2, LDG 1984 (die wiedergegebenen Teile in der Stammfassung) lautet:

"§ 106. (1) Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten unter Bedachtnahme auf Abs. 2 folgende Vorschriften, soweit nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt wird:" § 106. (1) Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten unter Bedachtnahme auf Absatz 2, folgende Vorschriften, soweit nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt wird:

...

2. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, 2. das Pensionsgesetz 1965, Bundesgesetzblatt Nr. 340,

..."

§ 5 Abs. 4 Z. 2 PG 1965, die wiedergegebenen Teile dieser Bestimmung in der Fassung nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, lautet: Paragraph 5, Absatz 4, Ziffer 2, PG 1965, die wiedergegebenen Teile dieser Bestimmung in der Fassung nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2001,, lautet:

1. "(4) Absatz 4, Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn Eine Kürzung nach Absatz 2, findet nicht statt, wenn

...

2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen

Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall oder mehrere Dienstunfälle (§§ 90 und 91 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967) oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten auf Grund dieses Dienstunfalls oder dieser Dienstunfälle oder dieser Berufskrankheit vom zuständigen Unfallversicherungsträger rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem B-KUVG zugesprochen wurde. Der rechtskräftig festgestellte Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch auf Grund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. ..." Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall oder mehrere Dienstunfälle (Paragraphen 90, und 91 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1967,) oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten auf Grund dieses Dienstunfalls oder dieser Dienstunfälle oder dieser Berufskrankheit vom zuständigen Unfallversicherungsträger rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem B-KUVG zugesprochen wurde. Der rechtskräftig festgestellte Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch auf Grund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. ..."

In Ansehung der verfügten amtswegigen Ruhestandsversetzung rügt die Beschwerdeführerin unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften eine Verletzung der Begründungspflicht durch die belangte Behörde. Sie vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, sie habe durch ihr Berufungsvorbringen hinreichend deutlich gemacht, dass sie die medizinische Frage ihrer dauernden Dienstunfähigkeit als ungeklärt ansehe. Jedenfalls habe sie wirksam Berufung gegen ihre Ruhestandsversetzung erhoben, weshalb die belangte Behörde verpflichtet gewesen wäre, einen ordnungsgemäß begründeten Bescheid zu erlassen. Dieser Verpflichtung sei durch den bloßen Hinweis auf das amtsärztliche Gutachten vom 14. Juni 2010 nicht Genüge getan. Auch der erstinstanzliche Bescheid habe ausschließlich auf dieses Gutachten verwiesen.

Sachverhaltsfeststellungen zu den Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschwerdeführerin fehlten somit zur Gänze.

Dem ist jedoch Folgendes zu erwidern:

Die belangte Behörde hat - wie auch schon die erstinstanzliche Behörde - in ihrer Bescheidbegründung mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass sie dem Befund und den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen des Gutachtens der Amtssachverständigen vom 14. Juni 2010 folgt. Zu diesem Gutachten wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 45 Abs. 3 AVG rechtliches Gehör gewährt. Die belangte Behörde hat - wie auch schon die erstinstanzliche Behörde - in ihrer Bescheidbegründung mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass sie dem Befund und den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen des Gutachtens der Amtssachverständigen vom 14. Juni 2010 folgt. Zu diesem Gutachten wurde der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG rechtliches Gehör gewährt.

In ihren im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens dazu abgegebenen Stellungnahmen ist die Beschwerdeführerin den Ergebnissen dieses Gutachtens, insbesondere der dort getroffenen Annahme einer Dauerhaftigkeit ihrer Dienstunfähigkeit nicht mit einem konkreten Vorbringen entgegen getreten. Der bloße Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin das Ende einer alternativmedizinischen Behandlung abwarten möchte, kann nicht als substantiierte Bestreitung der Dauerhaftigkeit ihrer Dienstunfähigkeit angesehen werden, zumal dieses Vorbringen nicht einmal die Behauptung enthielt, dass die erwähnte alternativmedizinische Behandlung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Wiedererlangung ihrer Dienstunfähigkeit in absehbarer Zeit zur Folge haben werde.

In ihrer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, welcher - wie die Beschwerde zutreffend erkennt - sich auf das Sachverständigengutachten vom 14. Juni 2010 gestützt hat, wurde offenkundig eine Verschiebung der Ruhestandsversetzung ausschließlich deshalb begehrt, weil sich die Beschwerdeführerin dadurch eine günstigere Rechtsstellung im Ruhegenussbemessungsverfahren erhoffte. Eine Bestreitung der Schlüssigkeit des Sachverständigengutachtens ist auch im Berufungsverfahren nicht erfolgt; dort hat die Beschwerdeführerin nicht einmal mehr einen Hinweis auf die Fortdauer ihrer alternativmedizinischen Behandlung erstattet.

Vor diesem Hintergrund durfte die Begründungspflicht der belangten Behörde in Ansehung des Vorliegens einer dauernden Dienstunfähigkeit im Verständnis des § 12 Abs. 1 und 3 LDG 1984 nicht überspannt werden; der neuerliche Hinweis auf das von der Beschwerdeführerin in seiner Schlüssigkeit unbestritten gebliebene Sachverständigengutachten reichte in der vorliegenden Verfahrenssituation aus (vgl. hierzu insbesondere die ähnliche Fallkonstellation im hg. Erkenntnis vom 26. März 1998, Zl. 97/11/0027, sowie weiters die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2003, Zl. 2003/11/0032, vom 19. Jänner 1994, Zl. 92/03/0226, und vom 5. Juni 1974, Zl. 302/74). Vor diesem Hintergrund durfte die Begründungspflicht der belangten Behörde in Ansehung des Vorliegens einer dauernden Dienstunfähigkeit im Verständnis des Paragraph 12, Absatz eins, und 3 LDG 1984 nicht überspannt werden; der neuerliche Hinweis auf das von der Beschwerdeführerin in seiner Schlüssigkeit unbestritten gebliebene Sachverständigengutachten reichte in der vorliegenden Verfahrenssituation aus vergleiche , hierzu insbesondere die ähnliche Fallkonstellation im hg. Erkenntnis vom 26. März 1998, Zl. 97/11/0027, sowie weiters die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2003, Zl. 2003/11/0032, vom 19. Jänner 1994, Zl. 92/03/0226, und vom 5. Juni 1974, Zl. 302/74).

Hinzu kommt beschwerdefallbezogen noch, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid - wenngleich im Zusammenhang mit der Begründung der Ruhegenussbemessung - ohnedies Feststellungen zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin, die zu ihrer Ruhestandsversetzung zu führen hatten, getroffen hat.

Dass aber die belangte Behörde trotz Vorliegens dauernder Dienstunfähigkeit mit der Ruhestandsversetzung etwa bis zum Abschluss des von der Beschwerdeführerin angestregten sozialgerichtlichen Verfahrens betreffend ihre Versehrtenrente zuzuwarten gehabt hätte, wird - zu Recht - in der Beschwerde nicht behauptet.

In Ansehung der von der belangten Behörde vorgenommenen Ruhegenussbemessung wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die in der Begründung des angefochtenen Bescheides vertretene Auffassung der belangten Behörde, wonach der von ihr erlittene Dienstunfall für die die Ruhestandsversetzung bewirkende dauernde Dienstunfähigkeit nicht überwiegend kausal gewesen sei. Gerade weil die belangte Behörde diese Frage als Vorfrage im Verständnis des § 38 AVG qualifiziert habe, hätte sie zweckmäßigerweise das Verfahren bis zur Klärung derselben durch das Arbeits- und Sozialgericht auszusetzen gehabt. In Ansehung der von der belangten Behörde vorgenommenen Ruhegenussbemessung wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die in der Begründung des angefochtenen Bescheides vertretene Auffassung der belangten Behörde, wonach der von ihr erlittene Dienstunfall für

die die Ruhestandsversetzung bewirkende dauernde Dienstunfähigkeit nicht überwiegend kausal gewesen sei. Gerade weil die belangte Behörde diese Frage als Vorfrage im Verständnis des Paragraph 38, AVG qualifiziert habe, hätte sie zweckmäßigerweise das Verfahren bis zur Klärung derselben durch das Arbeits- und Sozialgericht auszusetzen gehabt.

Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass die Frage der überwiegenden Kausalität des Dienstunfalles für die vorgenommene Ruhestandsversetzung - anders als die belangte Behörde meint - keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG im Ruhegenussbemessungsverfahren darstellt, weil nicht diese Frage, sondern jene, ob eine Versehrtenrente gebührt, Hauptfrage des Verfahrens vor dem zuständigen Versicherungsträger bzw. vor dem Arbeits- und Sozialgericht bildet. Ob die diesbezügliche Beurteilung in der - für sich genommen nicht rechtskraftfähigen - Begründung des angefochtenen Bescheides zutrifft oder nicht, vermag aus folgenden Gründen dahinstehen: Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass die Frage der überwiegenden Kausalität des Dienstunfalles für die vorgenommene Ruhestandsversetzung - anders als die belangte Behörde meint - keine Vorfrage im Sinne des Paragraph 38, AVG im Ruhegenussbemessungsverfahren darstellt, weil nicht diese Frage, sondern jene, ob eine Versehrtenrente gebührt, Hauptfrage des Verfahrens vor dem zuständigen Versicherungsträger bzw. vor dem Arbeits- und Sozialgericht bildet. Ob die diesbezügliche Beurteilung in der - für sich genommen nicht rechtskraftfähigen - Begründung des angefochtenen Bescheides zutrifft oder nicht, vermag aus folgenden Gründen dahinstehen:

Wie die Beschwerde zutreffend erkennt, setzt der klare Wortlaut des zweiten Satzes des § 5 Abs. 4 Z. 2 PG 1965 voraus, dass ein rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Versehrtenrente - allenfalls auch auf Grund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen muss (vgl. hiezu die hg. Erkenntnisse vom 20. November 2009, Zl. 2009/12/0179, und vom 17. Oktober 2008, Zl. 2008/12/0166, das erstgenannte Erkenntnis mit Hinweis auf die Begründung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2009, B 83/08-3, zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung in der zitierten Auslegung). Vorliegendenfalls steht jedoch fest, dass bis zur Erlassung des angefochtenen Ruhegenussbemessungsbescheides eine rechtskräftige Zuerkennung einer Versehrtenrente aus dem von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Dienstunfall nicht erfolgt war. Schon auf Grund dieses Umstandes war die Anwendung des § 5 Abs. 4 Z. 2 PG 1965 bei der von der belangten Behörde vorgenommenen Ruhegenussbemessung ausgeschlossen, weshalb die Beschwerdeführerin durch diese Ruhegenussbemessung auch nicht in ihren Rechten verletzt wurde. Wie die Beschwerde zutreffend erkennt, setzt der klare Wortlaut des zweiten Satzes des Paragraph 5, Absatz 4, Ziffer 2, PG 1965 voraus, dass ein rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Versehrtenrente - allenfalls auch auf Grund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen muss vergleiche , hiezu die hg. Erkenntnisse vom 20. November 2009, Zl. 2009/12/0179, und vom 17. Oktober 2008, Zl. 2008/12/0166, das erstgenannte Erkenntnis mit Hinweis auf die Begründung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2009, B 83/08-3, zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung in der zitierten Auslegung). Vorliegendenfalls steht jedoch fest, dass bis zur Erlassung des angefochtenen Ruhegenussbemessungsbescheides eine rechtskräftige Zuerkennung einer Versehrtenrente aus dem von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Dienstunfall nicht erfolgt war. Schon auf Grund dieses Umstandes war die Anwendung des Paragraph 5, Absatz 4, Ziffer 2, PG 1965 bei der von der belangten Behörde vorgenommenen Ruhegenussbemessung ausgeschlossen, weshalb die Beschwerdeführerin durch diese Ruhegenussbemessung auch nicht in ihren Rechten verletzt wurde.

Freilich könnte eine nachträgliche Zuerkennung der Versehrtenrente im sozialgerichtlichen Verfahren mit Rückwirkung auf den Anfall des Ruhebezuges auch zu einer rückwirkenden Neubemessung des Ruhegenusses führen, wobei es hier dahingestellt bleiben kann, ob hierfür ein Wiederaufnahmeantrag erforderlich ist oder ein Antrag auf Neubemessung ausreicht.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 25. Jänner 2012

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011120099.X00

Im RIS seit

17.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at